



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund der andauernden Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland verbunden mit einem hohen Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände, erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) aufgrund von Gefahr im Verzug im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 der Bekanntmachungsverordnung nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest vom 30. September 2023.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435)

in der jeweils geltenden Fassung.

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Aviären Influenza bei Geflügel vom 30. September 2023

Entscheidung:

A. Angeordnete Maßnahmen

Für das Kreisgebiet des gesamten Landkreises Oder-Spree werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- I. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind dem

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskov
E-Mail: veterinaeramt@l-os.de

mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass:

- die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird,
- das auszustellende Geflügel mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung wildvogelsicher aufgestellt und getrennt vom restlichen Bestand gehalten wird, was der Tierhalter in einer schriftlichen Tierhaltererklärung bestätigt,
- die auf der jeweiligen Veranstaltung ausgestellten Vögel (einschließlich Enten und Gänse - gilt nicht für Tauben und Psittaciden) auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAI) virologisch untersucht werden, wobei der Nachweis (Untersuchungsbefund) dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen ist; die jeweilige Untersuchungsmethode ist vorab beim Veterinäramt zu erfragen und
- die auf der Veranstaltung ausgestellten Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden.

II. Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung darf im Reisegewerbe außerhalb einer gewerblichen Niederlassung nur abgegeben werden, wenn es längstens vier Tage vor der Abgabe

- klinisch tierärztlich oder
- im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand oder, wenn weniger Tiere gehalten werden, an den jeweils vorhandenen Tieren, virologisch
- mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

B. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt unbefristet.

D. Hinweise

I. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** gemäß des als Anlage A1 beigefügten Merkblatts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 22. August 2022 und des als Anlage A2 beigefügten Merkblatts des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) aufgefordert. Die Merkblätter sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.l-os.de/tiergesundheit-tierseuchenbekaempfung einsehbar.

II. Gesetzliche Pflichten gemäß der Geflügelpestverordnung und der Viehverkehrsverordnung (auszugsweise)

§ 2 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung

- Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Absatz 1 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

§ 4 Viehverkehrsverordnung

- (1) Folgende Veranstaltungen sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen:
 1. Viehausstellungen,
 2. Viehmärkte,
 3. Viehschauen,
 4. Wettbewerbe mit Vieh und
 5. Veranstaltungen ähnlicher Art.Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen; dabei ist die Art der Veranstaltung anzugeben.
- (2) Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 Viehverkehrsverordnung

- Wer [...] Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 64 Nummer 14b der Geflügelpestverordnung im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30000 Euro geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Seit Juni 2023 wird eine Erhöhung der Fallzahlen bei Wildvögeln durch das Auftreten von hochpathogenen Aviären Influenza-Viren (HPAIV) in Deutschland festgestellt.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt auch in diesem Jahr wieder die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Die meisten Fälle über infizierte Wildvögel wurden aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gemeldet, was darauf hindeutet, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet.

Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen des letzten Jahres unter diesen Bedingungen als hoch einzustufen.

Aviäre Influenza (von lat. *avis*, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Einige aviäre Influenzaviren verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen und

andere Säugetiere übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Überwachungsmaßnahmen toter oder kranker Wildvögel müssen daher intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln müssen unbedingt verhindert werden.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 4 des Ordnungsbehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Diese Allgemeinverfügung basiert auf Artikel 70 Absatz 1b und Absatz 2 sowie Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 Viehverkehrsverordnung sowie § 7 Absatz 5 und § 14a der Geflügelpest-Verordnung in den zurzeit geltenden Fassungen.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften in der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche Geflügelpest erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßnahmen zur Ergänzung der Anordnungen der Geflügelpest-Verordnung.

zu A. I.

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art anordnen, dass die auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestellten, anderen gehaltenen Vögel als Enten und Gänse auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch oder klinisch tierärztlich untersucht werden.

Im Rahmen der Anzeigepflicht von Veranstaltungen mit Geflügel nach § 4 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung wird unter Tenorpunkt A.I. dieser Verfügung auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Geflügelpest-

Verordnung daher eine Untersuchungspflicht für an der Veranstaltung teilnehmendes Geflügel angeordnet.

Die Art der Untersuchung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und ist daher vorab beim Veterinäramt zu erfragen.

Die Geflügelpest stellt aufgrund der Übertragbarkeit von Wildvögeln auf Hausgeflügel und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Geflügelmastbetriebe beziehungsweise Hausgeflügelbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Oder-Spree befindet sich eine Vielzahl von Geflügelhaltern. Die Mitarbeit der Tierhalter ist entscheidend.

zu A. II.

Gemäß § 14a der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung von Geflügel, welches im Reisegewerbe (außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne Niederlassung) abgegeben werden soll, anordnen.

Aufgrund Ihrer Übertragbarkeit von Wildvögeln auf Hausgeflügel und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen stellt die Geflügelpest eine erhebliche Gefahr dar. Bei Tieren, die im Reisegewerbe abgegeben werden und nicht an einem Standort verleben, muss sichergestellt werden, dass von Ihnen kein Risiko ausgeht.

Die unter A. II. angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Tiere und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

Die Anordnungen dieser Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern.

Durch die Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten der Geflügelbestände auf Veranstaltungen und im Reisegewerbe soll die Weiterverbreitung und der Eintrag des hochinfektösen Geflügelpestvirus in die Nutzgeflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Geflügelpestvirus in andere Nutzgeflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Pflichten und Maßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen mit Geflügel und bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu B.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu C.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Von dieser Ermächtigung wurde unter C. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Geflügelpest erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Frank Steffen
Landrat

Anlagen

A1 - Merkblatt des MSGIV „Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung (unter 1000 Tiere)“

A2 - Merkblatt des FLI „Nutzgeflügel schützen“